

Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2015

Nach §§ 82 Absatz 1 und § 83 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 130a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), sind bis zum 22. Dezember 2015 für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) macht hiermit die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene bekannt. Auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 LWaG M-V sind die Pläne für alle Behörden verbindlich.

Gemäß § 14b Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Hierfür wurden Umweltberichte erstellt.

Mit Bekanntgabe der Maßnahmenprogramme erfolgt die Bekanntgabe der zusammenfassenden Erklärungen im Rahmen der SUP der Maßnahmenprogramme gemäß § 14I UVPG. Ferner werden gemäß § 14m UVPG die Überwachungsmaßnahmen bekanntgegeben.

Vom 22.12.2014 bis zum 22.06.2015 erfolgte die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und Umweltberichte. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die abschließende Bewirtschaftungsplanung einbezogen.

Zur Bekanntgabe der abschließend fertiggestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gehört eine zusammenfassende Erklärung, in der entsprechend § 14I Absatz 2 Nummer 2 UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet also den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung der Maßnahmenprogramme und legt dar, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte der Maßnahmenprogramme genommen haben.

Ansprechpartner für die Planungs- und Programminhalte ist das

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

elektronische Anschrift:

wrrl@lung.mv-regierung.de

Die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme, Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung, die zusammenfassenden Erklärungen sowie die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene können ab 22.12.2015 über das Internetportal <http://www.wrrl-mv.de/> eingesehen und heruntergeladen werden. Ferner können sie bei den nachfolgend genannten Stellen in den Dienstzeiten nach Terminabsprache eingesehen werden:

im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

die Unterlagen in analoger und digitaler Form für alle o. g. Flussgebietseinheiten,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

die Unterlagen in digitaler Form für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Warnow/Peene,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene,

im

Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Vorpommern
Badenstr. 18
18439 Stralsund

die digitalen Unterlagen für die Flussgebietseinheit Oder und Warnow/Peene.

Hinweise zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/ Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave

1 Allgemeine Hinweise

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie-WRRL, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) fordert für Flussgebietseinheiten (FGE) die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und zur Erreichung der Umweltziele gemäß dieser Richtlinie die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen. Die Ziele und Anforderungen der EG-WRRL wurden in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie in das Landeswassergesetz (LWaG) Mecklenburg-Vorpommern übernommen.

Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme waren erstmalig bis Ende 2009 aufzustellen. Sie dienten nach ihrer Bekanntmachung als Grundlage der Maßnahmenumsetzung für die Erfüllung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Planungs-, Programm- und Berichtsentwürfe, die nach Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentliche Belange behördenverbindlich festgesetzt werden.

Drei Jahre nach Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes, bis zum 22. Dezember 2018, ist der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 EG-WRRL ein Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms zu erstatten.

Bis 22. Dezember 2019 ist eine weitere Aktualisierung der Bestandsaufnahme über den dann vorhandenen Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper vorzunehmen und der Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszeitraum bis Ende 2021 fortzuschreiben. Dabei sind Wasserkörper, die bis 2021 mit Ausnahmeregelungen belegt worden sind, mit einem besonderen Gewicht zu betrachten.

2 Zuständige Behörde

Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet die Gewässer der Gemeinschaft Flussgebietseinheiten zu. Die FGE Warnow/Peene liegt vollständig auf dem Territorium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig. Für die FGE Warnow/Peene erstellte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) den Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht.

Für die anderen Flussgebietseinheiten, an denen Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat, erstellte das LUNG Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogram-

men und Umweltberichten und koordinierte diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern.

Der Prozess der Erstellung der Pläne und Programme wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) mit Hilfe einer landesinternen Lenkungsgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

3 Hinweise zum Inhalt

3.1 Bewirtschaftungspläne

Die Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind durch die EG-WRRL Artikel 13 Anhang VII und Artikel 11 bestimmt. Wesentliche Inhalte sind jeweils:

- eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit,
- eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer,
- die Ermittlung und Kartierung wasserbezogener Schutzgebiete,
- eine Darstellung der Gewässerüberwachungsprogramme und der Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete,
- eine Liste der Bewirtschaftungsziele,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung,
- eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme sowie Angaben zur Finanzierung sowie Aussagen zur Begründung von Fristverlängerungen,
- eine Zusammenfassung der Informationen und Anhörungen der Öffentlichkeit sowie
- die Benennung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Bereitstellung von Hintergrunddokumenten und -informationen,
- eine Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009 sowie
- der Stand der Umsetzung des ersten Maßnahmenprogramms und der Zielerreichung.

Die Bewirtschaftungspläne sind zusammenfassende Planungsdokumente, die gleichzeitig dem Nachweis der richtlinienkonformen Umsetzung der Anforderungen der EG-WRRL gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

3.2 Maßnahmenprogramme

Die Maßnahmenprogramme haben folgende wesentlichen Inhalte:

- rechtliche Grundlagen und Darstellungsebenen,
- Strategien zur Erreichung der Umweltziele,
- Maßnahmenarten und Maßnahmenschwerpunkte,
- Abschätzung der Wirkungen von Maßnahmen,
- überregionale Bewirtschaftungsziele,
- Angaben zur Umsetzung und
- tabellarische Darstellungen der geplanten Maßnahmen in den Wasserkörpern.

Die Maßnahmenprogramme stellen das planerische Instrument zur Verwirklichung der Umweltziele dar. Die Programme enthalten sogenannte grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen.

- Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen alle nationalen Regelungen, die zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Wasserhaushalts-

gesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Abwasserverordnung, Oberflächengewässer- und Grundwasserverordnung, Düngerverordnung, Landeswassergesetz M-V, Naturschutzausführungsgesetz M-V, Landes-UVP-Gesetz M-V, Gewässerqualitätszielverordnung, Badegewässerlandesverordnung usw.)

- Zu den ergänzenden Maßnahmen gehören alle weiteren, über die grundlegenden Regelungen hinausgehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Umweltziele ebenfalls erforderlich sind. Zu ihnen gehören z. B. Rechts- sowie administrative, wirtschaftliche und steuerliche Instrumente, Bau- und Sanierungsvorhaben, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben usw.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bis einschließlich 2014 an allen Fließgewässerkörpern Vorarbeiten zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne vorgenommen. Für die Gewässer der Bearbeitungsgebiete wurden hydromorphologische Defizite, Zustandseinstufungen, Restriktionen, Entwicklungsziele, mögliche Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele ermittelt und fortgeschrieben. Die Aufstellung dieser Maßnahmen erfolgte nach ihrer Effizienz, der Angemessenheit der Kosten, der Akzeptanz, der technischen Durchführbarkeit und den natürlichen Gegebenheiten.

Die ermittelten Maßnahmen wurden entsprechend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das gesamte Bundesgebiet entwickelten Katalog von 108 verschiedenen Maßnahmenarten, einschließlich konzeptioneller Maßnahmen, zugeordnet.

Sofern das damit erreichbare Bewirtschaftungsziel nicht dem guten Zustand bzw. dem guten ökologischen Potential entspricht, wurden auf Grundlage der regionalen Vorabstimmungen in den Bewirtschaftungsplänen Fristverlängerungen begründet.

Weniger strenge Umweltziele und vorübergehende Verschlechterungen als Ausnahmetatbestände werden, außer für den Wasserkörper „Unterwarnow“, nicht in Anspruch genommen. Es liegen aber Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen für bestimmte Wasserkörper rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst wiederum Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftungsplanungen werden daher z. T. weitere Untersuchungen notwendig, falls die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele infolge natürlicher Gegebenheiten oder dauerhaft unverhältnismäßiger Kosten von Maßnahmen erforderlich werden.

Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten enthalten Maßnahmenarten mit konkretem örtlichem Bezug auf Wasserkörperebene. Die Planungszuordnung im Hinblick auf die 108 Maßnahmenarten hat z. T. bündelnden Charakter, sodass vertiefende Planungen und rechtliche Zulassungen von aus den Maßnahmenprogrammen zu entwickelnden Vorhaben weitergehenden Planungsschritten und Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben.

3.3 Umweltberichte

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) waren für die Maßnahmenprogramme Umweltberichte zu erstellen. Ein Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Maßnahmenprogramms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Eine zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung. Diese Erklärung enthält Informationen, wie Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Wegen der Zielsetzung der Maßnahmenprogramme, eine ökologische Verbesserung der Gewässer zu erreichen, ergeben sich überwiegend positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Programmen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben, die anschließend in ihrer Wirkung beurteilt wurden.